

Reglement der Vorsorgestiftung «Fondation de prévoyance Epargne 3»

Reglement der Vorsorgestiftung «Fondation de prévoyance Epargne 3»

Das vorliegende Reglement wurde am 15. November 2006 vom Stiftungsrat gemäss Artikel 4 der Statuten der Fondation de prévoyance Epargne 3 und insbesondere gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, gemäss der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie gemäss der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) erlassen.

Artikel 1 Zweck

Mit Eröffnung eines gebundenen Vorsorgekontos soll dem Vorsorgenehmer die Möglichkeit gegeben werden, sich ein gebundenes Vorsorgeguthaben im Sinne von Artikel 82 ff. BVG aufzubauen.

Dazu schliesst sich der Vorsorgenehmer, der die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, der Stiftung an und schliesst mit ihr im Rahmen des vorliegenden Reglements und der jeweiligen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eine gebundene Vorsorgevereinbarung ab.

Zusätzlich kann er eine Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität abschliessen.

Artikel 2 Eröffnung des gebundenen Vorsorgekontos

Nach Unterzeichnung der gebundenen Vorsorgevereinbarung eröffnet die Vorsorgestiftung «Fondation de prévoyance Epargne 3» (nachfolgend die «Stiftung») bei der Banque Cantonale de Genève (nachfolgend die «BCGE») im Namen der Stiftung ein individuelles gebundenes Vorsorgekonto. Die Stiftung ist berechtigt, die BCGE und ihre Filialen über das Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers zu informieren und mit ihnen sämtliche Daten auszutauschen, die zur Verwaltung des Kontos erforderlich sind.

Der Vorsorgenehmer kann mehrere gebundene Vorsorgevereinbarungen mit der Stiftung abschliessen, wobei die Summe der jährlich eingezahlten Beträge den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwert (BVV 3) nicht überschreiten darf.

Der Stiftungsrat hat das Recht, einen Antrag auf Kontoeröffnung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Er behält sich zudem das Recht vor, ein Konto zu saldieren, wenn bis zum 31. Dezember des auf das Jahr der Kontoeröffnung folgenden Jahres keine Einzahlungen auf das Konto getätigt wurden.

Artikel 3 Vorgaben für die Einzahlung

Die auf das gebundene Vorsorgekonto eingezahlten Beträge sind ausschliesslich und unwiderruflich für die Vorsorge bestimmt. Der Vorsorgenehmer kann die entsprechenden Beträge per einmaliger Zahlung oder aber jährlich, vierteljährlich oder monatlich einzahlen. Bei Abschluss der gebundenen Vorsorgevereinbarung kann der Vorsorgenehmer die Häufigkeit und die Höhe der einzuzahlenden Beträge festlegen, wobei diese im späteren Verlauf jederzeit geändert werden können.

Der Einzahlungsbetrag für das gesamte Jahr darf den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwert nicht überschreiten, es sei denn, die darüber liegenden Beträge stammen aus dem Transfer einer anerkannten Vorsorgeform.

Damit die Einzahlungsbeträge steuerlich abzugsfähig sind, müssen die Einzahlungen so erfolgen, dass sie vor Ende des Kalenderjahres verbucht werden können. Eine rückwirkende Verbuchung der Einzahlungsbeträge ist ausgeschlossen.

Artikel 4 Anlageformen für den Vorsorgenehmer

a) Sparkonto

Der Vorsorgenehmer kann seine Beiträge vollständig oder teilweise auf sein privates gebundenes Vorsorgekonto einzahlen, dessen Zinssatz vom Stiftungsrat gemäss der von der BCGE angebotenen Verzinsung für Sparguthaben festgesetzt wird. Die Zinsen werden jeweils per 31. Dezember des Jahres gutgeschrieben und kapitalisiert.

b) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen

Der Vorsorgenehmer kann ausserdem in einen oder mehrere Teilfonds der «Synchrony LPP»-Fondsreihe investieren, wobei die Modalitäten des beigefügten Anlagereglements zur Anwendung kommen und das Guthaben des Vorsorgenehmers eine ausreichende Höhe aufweisen muss.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorsorgenehmer das Anlagerisiko selbst trägt.

Artikel 5 Anlagen des Vorsorgenehmers

Die Stiftung eröffnet die Sparkonten bei der BCGE in ihrem Namen, jedoch im Auftrag des Vorsorgenehmers. Gemäss Art. 37a Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen gelten die Forderungen der Stiftung als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer. Die Forderungen werden – unabhängig von den anderen Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer – bis zu einer Höhe von maximal 100 000 Franken pro Gläubiger als privilegierte Einlagen behandelt.

Die Stiftung bietet dem Vorsorgenehmer nur Teilfonds von BVV2-konformen kollektiven Kapitalanlagen an. Bei der Auswahl der Fonds stützt sich der Stiftungsrat auf die Fondsprospekte und die Berichte der Depotbank.

Artikel 6 Altersleistung

Solange die gebundene Vorsorgevereinbarung in Kraft ist, sind Vorbezüge vom gebundenen Vorsorgekonto nicht zulässig (vorbehaltlich der Ausnahmen gemäss Art. 7).

Die gebundene Vorsorgevereinbarung endet an dem Tag, an dem der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rententalter erreicht hat. Wenn der Vorsorgenehmer nachweislich weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht, kann die Auszahlung der Leistungen bis maximal fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rententalters aufgeschoben werden. Bei Einstellung seiner Erwerbstätigkeit hat der Vorsorgenehmer die Stiftung umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Auf schriftlichen Antrag des Vorsorgenehmers kann die Altersleistung auch frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Renteneintrittsalters ausbezahlt werden.

Reglement der Vorsorgestiftung «Fondation de prévoyance Epargne 3»

Sobald die gebundene Vorsorgevereinbarung endet, ist die Stiftung berechtigt, die Anteile an der auf Antrag des Vorsorgenehmers erworbenen kollektiven Kapitalanlage zu verkaufen. Die Altersleistung entspricht dem Saldo des gebundenen Vorsorgekontos und/oder dem Ertrag aus dem Verkauf der Anteile an der kollektiven Kapitalanlage.

Artikel 7 Vorbezug

Der vorzeitige Bezug der Altersleistung ist bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der nachfolgend genannten Gründe möglich, allerdings ausschliesslich als Kapitalleistung und auf schriftlichen Antrag des Vorsorgenehmers:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer die Leistung vollständig oder teilweise für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung oder eine andere anerkannte Form der Vorsorge verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer seine selbständige Erwerbstätigkeit wechselt;
- d) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- e) wenn der Vorsorgenehmer sein Vorsorgeverhältnis ändert oder kündigt, um mit seiner Altersleistung gemäss Art. 3 Abs. 3 BVV 3 Wohneigentum zum Eigenbedarf zu erwerben, Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf zu erwerben oder Hypothekendarlehen auf sein Wohneigentum zurückzuzahlen. Eine solche Auszahlung kann jedoch nur einmal alle fünf Jahre beantragt werden und/oder spätestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.
- f) wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft, so ist der Vorbezug der Altersleistung in den oben genannten Fällen c bis f nur möglich, wenn der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Artikel 8 Leistungen im Todesfall

Bei Tod des Vorsorgenehmers wird das erworbene Vorsorgekapital an die nachfolgend aufgeführten Personen in der genannten Reihenfolge ausgezahlt:

1. den überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner;
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

3. die Eltern;
4. die Geschwister;
5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann unter den in Ziffer 2 oben aufgeführten Personen einen oder mehrere Begünstigte benennen und deren Ansprüche festlegen, und zwar in Form einer schriftlichen Weisung an die Stiftung.

Der Vorsorgenehmer kann die Reihenfolge der unter den Ziffern 3 bis 5 aufgeführten Begünstigten jederzeit ändern und die Ansprüche der einzelnen Personen festlegen, und zwar in Form einer schriftlichen Weisung an die Stiftung.

In Ermangelung einer solchen Weisung erfolgt die Aufteilung des Guthabens unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

Wenn gleichzeitig mehrere Personen derselben Kategorie Begünstigte des Vorsorgekapitals sind, so sind sie Gesamteigentümer. Sie müssen ihren Anspruch auf die Vorsorgeleistungen daher gemeinsam oder aber über einen gemeinsamen Vertreter geltend machen.

Artikel 9 Ausrichtung der Leistung

Sind alle Bedingungen für den Vorsorgefall erfüllt sind, wird die Vorsorgeleistung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller erforderlichen Belege durch die Stiftung als Kapital ausgezahlt. Die Höhe der Leistung entspricht dem Saldo des gebundenen Vorsorgekontos und/oder dem Ertrag aus dem Verkauf der Anteile an der kollektiven Kapitalanlage.

Der Vorsorgenehmer kann jedoch beantragen, in «Synchrony LPP»-Fonds investiert zu bleiben, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung seiner Altersleistungen erfüllt sind. In diesem Fall und auf seinen Wunsch hin werden seine Anteile der Klasse «B» veräussert und der Erlös wird, gegebenenfalls unter Abzug der Quellensteuer, in Anteilen der Klasse «A» angelegt, die in einem bei der BCGE eröffneten Wertschriftendepot hinterlegt werden.

Der Vorsorgenehmer muss der Stiftung rechtzeitig entsprechende schriftliche Weisungen zur Überweisung der Altersleistung geben.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, alle Belege anzufordern, die ihrer Meinung nach erforderlich sind, um den Vorsorgefall zu belegen.

Erteilt der Vorsorgenehmer nach Beendigung der Vorsorgevereinbarung (siehe Art. 6 Abs. 2 und 3) keine Weisungen zur Überweisung der Altersleistung, ist die Stiftung befugt, wie folgt vorzugehen:

-Wenn der Vorsorgenehmer Anteile an «Synchrony LPP»-Fonds erworben hatte, wird der Erlös aus dem Verkauf dieser Anteile zunächst auf das private gebundene Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers eingezahlt;

-Wenn der Vorsorgenehmer über ein Konto bei der BCGE verfügt, saldiert die Stiftung das private gebundene Vorsorgekonto und überweist die Altersleistung auf das Konto des Vorsorgenehmers bei der BCGE;

-Wenn der Vorsorgenehmer nicht über ein Konto bei der BCGE verfügt, ist die Stiftung berechtigt, bei der BCGE ein Sparkonto in CHF auf den Namen des Vorsorgenehmers zu eröffnen, das private gebundene Vorsorgekonto zu saldieren

Reglement der Vorsorgestiftung «Fondation de prévoyance Epargne 3»

und die Altersleistung auf das auf den Namen des Vorsorgenehmers eröffnete Sparkonto zu überweisen.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR zu hinterlegen.

Artikel 10 Abtretung, Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben kann vom Vorsorgenehmer weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt jedoch das Recht auf Verpfändung der gebundenen Vorsorge zum Zwecke des Erwerbs von Wohneigentum zum Eigenbedarf. Dabei müssen insbesondere die Bedingungen von Art. 331d Abs. 5 OR erfüllt sein.

Artikel 11 Auskunftserteilung an den Vorsorgenehmer

Die Stiftung übermittelt jedem Vorsorgenehmer eine Bestätigung über die Eröffnung seines gebundenen Vorsorgekontos. Jeder Kauf oder Verkauf von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen wird entsprechend bestätigt.

Die Stiftung übermittelt dem Vorsorgenehmer zu Jahresbeginn einen Auszug seines Konto und/oder der Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in seinem Depot sowie eine Steuerbescheinigung über die jährlichen Einzahlungsbeträge.

Auf Antrag des Vorsorgenehmers erteilt ihm die Stiftung ausserdem weitere Auskünfte über sein Konto, insbesondere über den verfügbaren Betrag zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum zum Eigenbedarf.

An den Vorsorgenehmer gerichtete Schreiben gelten als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie an die der Stiftung zuletzt bekannte Adresse versendet wurden.

Artikel 12 Pflichten des Vorsorgenehmers oder des Anspruchsberechtigten

Der Vorsorgenehmer hat die Stiftung schriftlich über jegliche Adress-, Namens- oder Zivilstandsänderung sowie über das Datum einer Eheschliessung zu informieren. Die erforderlichen Belege sind beizulegen.

Die Stiftung haftet in keiner Weise für Folgen aufgrund unzureichender, verspäteter oder fehlender Angaben dieser Art.

Es liegt in der Verantwortung des Vorsorgenehmers, dafür zu sorgen, dass der Kontakt zwischen ihm und der Stiftung aufrecht erhalten bleibt. Kann kein Kontakt mehr zum Vorsorgenehmer hergestellt werden, verfährt die Stiftung gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken.

Artikel 13 Steuerliche Verpflichtungen

Gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer informiert die Stiftung die Steuerbehörde über die Auszahlung von Vorsorgekapitalien.

Auf Auszahlungen der Stiftung an im Ausland ansässige Personen wird die Quellensteuer erhoben.

Artikel 14 Gebühren

Die Stiftung kann dem Vorsorgeguthaben Bank- und Bearbeitungsgebühren belasten. Gegebenenfalls können zur Begleichung dieser Gebühren Anteile an kollektiven Kapitalanlagen veräussert werden. Die entsprechende Gebührenordnung wird dem Vorsorgenehmer bei Eröffnung des Kontos mitgeteilt.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Gebührenordnung jederzeit zu ändern, wobei die jeweils gültige Fassung auf Anfrage bei der Stiftung erhältlich ist.

Artikel 15 Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber dem Vorsorgenehmer bzw. dem oder den Begünstigten nicht für mögliche Folgen einer etwaigen Nichterfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten seitens des Vorsorgenehmers bzw. des oder der Begünstigten.

Für Schäden infolge der Verwendung von Fälschungen oder Legitimationsmängeln haftet der Vorsorgenehmer, es sei denn, es handelt sich um einen schwerwiegenden Fehler seitens der Stiftung

Der Vorsorgenehmer oder der Begünstigte bzw. die Begünstigten kann/können von der Stiftung dazu aufgefordert werden, ihr gegenüber geltend gemachte Fakten zu belegen.

Artikel 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung oder Ausführung des vorliegenden Reglements unterliegen schweizerischem Recht.

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements sind den zuständigen Gerichten im Sinne von Art. 73 Abs. 1 BVG vorzulegen. **Gerichtsstand für alle Verfahren ist Genf.**

Artikel 17 Änderungen der Rechtsgrundlagen und des Reglements

Die Bestimmungen geltender Gesetze und Verordnungen haben Vorrang vor den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Vorsorgevereinbarung. Spätere Änderungen dieser Gesetzesbestimmungen haben Gültigkeit, ohne dass sie dem Vorsorgenehmer eigens mitgeteilt werden müssen.

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.

Die Vorsorgenehmer werden von jeder Änderung des Reglements in Kenntnis gesetzt.

Diese Fassung des Reglements wurde vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 2022 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Reglement der Vorsorgestiftung «Fondation de prévoyance Epargne 3»

Zusatzreglement «Wertschriftenanlage»

Artikel 1 Zweck

Der Vorsorgenehmer kann wählen, ob er sein gesamtes Vorsorgeguthaben oder einen Teil davon in einem oder mehreren Teilfonds der «Synchrony LPP»-Fondsreihe anlegen möchte.

Sämtliche Anlagen in die Teilfonds erfolgen gemäss dem für die «Synchrony LPP»-Fonds geltenden Reglement (das auf einfache Anfrage erhältlich ist) und unter Einhaltung der in der BVV 2 festgelegten Begrenzungen.

Artikel 2 Auswahl und Anlagerisiko

Der Stiftungsrat legt fest, welche Teilfonds dem Vorsorgenehmer zur Auswahl angeboten werden. Er bietet dem Vorsorgenehmer nur Teilfonds von BVV2-konformen kollektiven Kapitalanlagen an. Bei der Auswahl der Fonds stützt sich der Stiftungsrat auf die Fondsprospekte und die Berichte der Depotbank.

Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer. Für die in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen investierten Vorsorgeguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch ein Anspruch auf Kapitalwerterhaltung.

Artikel 3 Anlage

Jeder Vorsorgenehmer teilt der Stiftung schriftlich mit, welche Beträge auf dem gebundenen Vorsorgekonto verbleiben und/oder in den bzw. die von ihm ausgewählten Teilfonds investiert werden sollen. Fehlen diesbezügliche Weisungen, wird das gesamte Guthaben des Vorsorgenehmers auf dem gebundenen Vorsorgekonto hinterlegt.

Die Stiftung erwirbt die Anteile auf Rechnung des Vorsorgenehmers und verwaltet sie in seinem Namen. Die Kosten gehen zulasten des Vorsorgenehmers.

Der Vorsorgenehmer kann seine Anlagestrategie jederzeit durch schriftliche Weisung an die Stiftung anpassen, indem er einen anderen Teilfonds wählt, oder er kann seine Fondsanteile veräussern.

Der Vorsorgenehmer kann einmal pro Kalenderjahr eine kostenlose Umschichtung vornehmen. Die Kosten für zusätzliche Umschichtungen gehen zulasten des Vorsorgenehmers gemäss der von der Stiftung festgelegten Gebührenordnung.

Die Weisungen des Vorsorgenehmers behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie vom Vorsorgenehmer ausdrücklich geändert werden.

Artikel 4 Kauf und Verkauf von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen

Die Stiftung kauft und verkauft Anteile an kollektiven Kapitalanlagen einmal pro Bankwerktag. Die Kauf- oder Verkaufsaufträge des Vorsorgenehmers gelten immer für ganze Anteile. Sie werden an dem auf den Eingang

folgenden Ausführungstag ausgeführt, sofern sie innerhalb dieser Frist bearbeitet werden können. Andernfalls werden sie am nächsten Bankwerktag ausgeführt.

Entscheidet sich der Vorsorgenehmer für eine Anlage in zwei Teilfonds mittels eines Dauerauftrags, so erfolgt die Anlage jeweils zu gleichen Teilen in beide Teilfonds. Pro Transaktion kann jeweils nur die gleiche Anzahl ganzer Anteile für die jeweiligen Fonds gekauft werden.

Bei Eintritt eines Vorsorgefalls veräussert die Stiftung die Anteile an den kollektiven Kapitalanlagen am Ausführungstag der auf den Erhalt der erforderlichen Belege folgt.

Der Erlös aus der Veräusserung der Anteile an den kollektiven Kapitalanlagen wird auf das gebundene Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers überwiesen.

Der Vorsorgenehmer kann jedoch auch beantragen, in «Synchrony LPP»-Fonds investiert zu bleiben, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung seiner Altersleistungen erfüllt sind. In diesem Fall und auf seinen Wunsch hin werden seine Anteile der Klasse «B» veräussert und der Erlös wird, gegebenenfalls unter Abzug der Quellensteuer, in Anteilen der Klasse «A» angelegt, die in einem bei der BCGE eröffneten Wertschriftendepot hinterlegt werden. Diese Umwandlung ist kostenlos.

Die Klasse «J» ist Vorsorgenehmern vorbehalten, die ihre Anteile über BCGE Connect zeichnen.

Artikel 5 Bewertung

In Übereinstimmung mit dem Reglement der «Synchrony LPP»-Fonds entspricht der Kaufpreis eines Anteils dem am Ausführungstag festgelegten Ausgabepreis, einschliesslich der Kosten und aufgelaufenen Erträge. Der Verkaufspreis entspricht dem am Ausführungstag festgelegten Rücknahmepreis, einschliesslich Gebühren und laufender Erträge.

Der Anteilspreis wird auf der Website der Fondsleitung (www.gerifonds.ch) veröffentlicht.

Artikel 6 Verwendung des Ertrags

Die Nettoerträge der Anteile an den kollektiven Kapitalanlagen werden jährlich in das Vermögen des Teilfonds reinvestiert.

Artikel 7 Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

Die mit den Fondsanteilen verbundenen Mitgliedschaftsrechte werden von der Fondsleitung ausgeübt.

Diese Fassung des Zusatzreglements «Wertschriftenanlage» wurde vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 2022 verabschiedet.

Statuten der Vorsorgestiftung «Fondation de prévoyance Epargne 3»

Statuten der Vorsorgestiftung «Fondation de prévoyance Epargne 3»

A) Bezeichnung, Geschäftssitz, Laufzeit, Ziel und Kapital

Artikel 1

Unter dem Namen

«Fondation de prévoyance Epargne 3» gründet die Banque Cantonale de Genève eine Stiftung gemäss Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, Artikel 331 ff. des Obligationenrechts, Artikel 80 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, gemäss den Vorschriften der kantonalen Aufsichtsbehörde und gemäss den vorliegenden Statuten.

Der Sitz der Stiftung befindet sich am Sitz der stiftungsgründenden Bank.

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde.

Sie besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist die Förderung der steuerlich begünstigten Selbstvorsorge durch den Abschluss entsprechender Vorsorgevereinbarungen mit Privatpersonen zu vorteilhaften Konditionen.

Die Stiftung kann weitere Stiftungen für den gleichen oder für einen vergleichbaren Zweck gründen oder aber als Mitgründerin derartiger Stiftungen auftreten.

Artikel 3

Die Stiftung wird mit einem Anfangskapital von zwanzigtausend Franken (CHF 20 000.–) ausgestattet, das durch weitere Zuwendungen der Stifterin oder Dritter sowie durch eigene Erträge ergänzt wird.

Darüber hinaus werden Vorsorgekapitalien, die mangels Begünstigter nicht ausbezahlt werden können, dem freien Stiftungsvermögen zugewiesen.

B) Tätigkeitsfeld der Stiftung und Ansprüche der Partner

Artikel 4

Die Stiftung schliesst mit einzelnen Partnern Vorsorgevereinbarungen ab, in denen Art und Umfang der gegenseitigen rechtlichen Beziehungen bzw. Ansprüche geregelt werden.

Die vereinbarten bzw. von der Stiftung angebotenen Konditionen richten sich nach einem Reglement, das im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch den Stiftungsrat verfasst wird.

Das Reglement ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Mit ihrer Zustimmung und unter Vorbehalt der ordnungsgemäss erworbenen Ansprüche aus bereits vorhandenen Vereinbarungen kann das Reglement jederzeit teilweise oder vollständig durch den Stiftungsrat geändert werden.

Ein Exemplar dieses Reglements liegt dem vorliegenden Dokument bei.

Artikel 5

Im Rahmen der mit der Stiftung geschlossenen Verträge haben die Vertragspartner völlige Wahlfreiheit. Diese Freiheit erstreckt sich auch auf die Wahl bzw. Änderung der verschiedenen gesetzlich anerkannten Vorsorgeformen.

Artikel 6

Für die Anlage des Stiftungsvermögens ist der Stiftungsrat zuständig, unter Einhaltung der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien

Das Vorsorgeguthaben wird im Namen der einzelnen Partner und gemäss ihren Anweisungen durch die Stiftung auf einem Konto bei der Stiftungsgründerin unter Beachtung der Anlagerichtlinien der Vollziehungsverordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge angelegt.

Artikel 7

Die einzelnen Vertragspartner haben keinerlei Anspruch auf das freie Vermögen der Stiftung. Der Stiftungsrat kann jedoch nach von ihm selbst festgestellten Kriterien Auszahlungen aus dem freien Vermögen der Stiftung auf die einzelnen Vorsorgekonten beschliessen.

C) Organisation

Artikel 8

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Kontrollorgan.

Artikel 9

Der Stiftungsrat besteht aus einem bis fünf Mitgliedern, die von der Stiftungsgründerin jeweils für eine Dauer von zwei Jahren ernannt werden und wiedergewählt werden können.

Der Stiftungsrat ist zuständig für die Verwaltung der Stiftung und repräsentiert die Stiftung gegenüber Dritten. Er übernimmt seine eigene Organisation, ernennt jene Personen, die befugt sind, die Stiftung zu vertreten und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Zur Verwaltung der Stiftung kann der Stiftungsrat auch auf Dritte zurückgreifen, die nicht notwendigerweise Mitglied des Stiftungsrats sein müssen. Er kann ausserdem Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ernennen.

Artikel 10

Der Präsident des Stiftungsrates bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident beruft Sitzungen des Rates je nach Bedarf oder aber auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrates unter Angabe der zu besprechenden Themen ein. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Darüber hinaus können Beschlüsse per Schriftverkehr erfolgen, sofern kein Mitglied den mündlichen Beschluss fordert.

Beschlüsse des Stiftungsrates erfordern die einfache Mehrheit. Der Präsident stimmt ebenfalls ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

Die Beschlüsse des Rates werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Präsidenten und vom Sekretär oder von einem anderen Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

Artikel 11

Die Verwaltungskosten der Stiftung werden wie folgt gedeckt:

- aus den Einnahmen der Stiftungsgründerin
- aus einer etwaigen Beteiligung der Vertragspartner an den Kosten
- aus einem Teil des freien Stiftungsvermögens.

Artikel 12

Der Stiftungsrat ernennt ein vom Stiftungsrat unabhängiges Kontrollorgan ebenfalls für einen Zeitraum von zwei Jahren. Aufgabe des Kontrollorgans ist die Überprüfung der Stiftungskonten nach jedem Rechnungsabschluss und die Vorlage eines schriftlichen Berichts beim Stiftungsrat über die ausgeführten Arbeiten.

D) Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Artikel 13

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr. Der Jahresabschluss erfolgt jeweils per 31. Dezember. Nach Genehmigung durch den Stiftungsrat wird der Abschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt.

E) Änderungen

Artikel 14

Die Bestimmungen der vorliegenden Stiftungsurkunde können jederzeit durch den Stiftungsrat geändert werden, wobei der Zweck der Stiftung beibehalten und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden muss.

F) Auflösung und Liquidation

Artikel 15

Bei Auflösung der Stiftung sorgt der Stiftungsrat dafür, dass die Ansprüche der Vertragspartner gemäss den Gesetzen, statutarischen Bestimmungen, Regelungen und Vertragsbedingungen gesichert werden.

Im Falle eines Liquidationsüberschusses wird dieser für einen Zweck verwendet, der dem Sinn, dem Geist und dem Zweck der Stiftung entspricht.

In diesem Fall ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich und das Stiftungsvermögen darf in keinem Fall wieder der Stiftungsgründerin zugeführt werden oder gar vollständig oder teilweise zu ihrem Vorteil eingesetzt werden.